Vierter Abschnitt.

Abermalige entschiedene Herrschaft des monarchischen Principes, von 1839—1848.

Auf die vergebliche Aufregung des Jahres 1830 und nach den allmählig immer schwächer werdenden Strebungen des Erzeugnisses dieser Aufregung, der Kammer von 1833, trat wieder tiefe Ruhe in den höheren staatlichen Fragen ein. Zehn Jahre lang bestand das System der Regierung wenn auch dann und wann von Einzelnen angefochten, doch im Ganzen in ungestörter Sicherheit und Würkung. Und wenn es nicht zur inneren Zufriedenstellung des Volkes und zur Befestigung der bestehenden Einrichtungen in den Gewohnheiten und Neigungen des Volkes führte, so konnte die Schuld nicht in äusseren Hindernissen, sondern nur in den inneren Mängeln und in der eigenen Unzureichenheit desselben liegen.

Die Regierung fuhr in dieser ganzen Zeit fort, unter gänzlicher Beiseitsetzung der weiteren Ausbildung der Verfassung eine Verbesserung der Verwaltung, so wie sie diese einmal aufgefasst hatte, anzustreben. Es war also ihr Bemühen, den nach französischem Muster eingerichteten Mechanismus der Behörden zu verbessern, Sparsamkeit und Durchsichtigkeit im Staatshaushalte zu bewahren, wo immer möglich Steuererleichterungen mit wohl gefüllten Cassen zu vereinigen; dann und wann entschloss sie sich unter den vielen Aufforderungen der Stände aus älterer oder neuerer Zeit die eine oder die andere grössere Verbesserung materieller Zustände zu unternehmen. So weit es hierzu der Stände bedurfte, wurden sie benützt, etwaige weitere Verlangen derselben entweder bei Seite geschoben oder geradezu abgeschlagen. Ihre Hauptaufgabe blieb die Berathung und Verwilligung des dreijährigen Budgets und die Verwendung der bedeutenden Cassenüberschüsse. Nach Beendigung dieser Geschäfte wurden sie in der Regel alsbald entlassen.

Die beiden bedeutendsten Unternehmen der Regierung in dieser zehnjährigen Zeit waren die weitere Ausbildung der Strafgesetzgebung, theils mittelst einiger wichtiger Zusatzgesetze,

theils durch Erlassung eines Gesetzbuches über das Strafverfahren, und die Erbauung einer Staatseisenbahn durch die ganze Länge des Landes. — Das Gesetz über Strafverfahren erhielt zwar die Zustimmung der Kammer; allein es kann nicht anders, denn als ein völlig verfehltes Werk, als ein Denkmal engherzigsten Klebens an längst erwiesener Unzweckmässigkeit und kleinlicher Furcht vor jeder freieren Bewegung erklärt werden. Dass man sich im J. 1841 noch nicht zu Geschwornen entschliessen konnte, mag etwa noch begriffen werden; allein die Abneigung vor Mündlichkeit und Oeffentlichkeit und die blose Zubilligung eines nutzlosen Scheines davon wird ein Flecken in der Geschichte der württembergischen Gesetzgebung bleiben, welcher sowohl dem vorschlagenden Ministerium, als der bewilligenden Ständeversammlung gleich wenig zur Ehre gereicht. Auch hat sich der Fehler bereits gerächt durch ein im Sturme des J. 1849 erlassenes in entgegengesetzter Richtung untaugliches Gesetz über Geschworne. — Ein kühnes Riesenwerk war dagegen der Bau einer Staatseisenbahn in dem für solche Anlage höchst ungünstigen Lande und bei kleinlicher Abgeneigtheit der Nachbarstaaten zu einem Anschlusse. Die dadurch nothwendig gewordene Schuldenlast ist allerdings ungeheuer, und zerstört vielleicht für immer die frühere Fülle der Staatskasse: allein da keine Wahl blieb, als die zwischen diesem Wagniss und gänzlicher Verödung und Beiseitsetzung des Landes, so ist der Entschluss gerechtfertigt. Vielleicht hätte er nur noch früher gefasst und mit grösserer Kraft alsbald nach allen Seiten hin ausgeführt werden sollen. Dass eine solche in ihren Grundsätzen zweifelhafte und in ihren Folgen unberechenbare Aufgabe viele und lange Berathungen bei den Ständen und manche am Ende nur durch Abstimmung zu entscheidende Meinungsverschiedenheit erzeugte, bedarf keiner Entschuldigung; das Gegentheil wäre unverantwortlicher Leichtsinn gewesen.

Der vorliegende Zeitabschnitt ist aus zwei Wahlperioden gebildet, welche allerdings in ihrer allgemeinen Haltung und Richtung grosse Aehnlichkeit haben, und namentlich auch durch das durch beide sich durchziehende Eisenbahngeschäft zu einer

gewissen Einheit verbunden sind: dennoch findet sich zwischen beiden ein immerhin bemerkenswerther Unterschied.

In der ersten Landtagsperiode (1839—44) fehlte in der zweiten Kammer fast ganz der alte Stamm der Widerspruchsparthei. Dieselbe war am Ende des Landtages von 1838 so durchaus unzufrieden mit dem Gange der Dinge, anderer Seits aber so ohne alle Hoffnung auf eine wesentliche Aenderung in ihrem Sinne, dass sie beschloss, den nutzlosen Kampf ganz aufzugeben und bei den Wahlen für einen neuen sechsjährigen Abschnitt sich nicht zu betheiligen. Alle Häupter der Parthei, mit ganz wenigen Ausnahmen, zogen sich ganz aus dem öffentlichen Leben zurück. So z. B. Schott, Uhland, Römer, Paul Pfizer.

Ueber die Richtigkeit der Annahme, dass der Parthei in der nächsten Zeit keine Siege bevorstehen, konnte nun allerdings kein Zweifel seyn. Da sie selbst unter dem noch frischen Eindrucke der Juliumwälzung und nach Erringung einer grösseren Stimmenzahl, als sie je vorher gehabt hatte, keinen irgend durchgreifenden Erfolg hatte erringen können, so war natürlich noch weniger zu erwarten bei der allgemeinen Erschlaffung, welche der Aufregung gefolgt war, bei der wieder überall eingetretenen Befestigung der fürstlichen Gewalt, und insbesondere bei dem in Deutschland widerstandlos herrschenden Niederhaltungssystem des Bundes. Ja, es war sogar eine Verminderung der bisherigen Stimmenzahl für die Opposition vorauszusehen, da sie auf den Abfall aller Derer mit Gewissheit zählen musste, welche der jeweiligen sicher scheinenden Gewalt anhängen.

Dennoch kann es keinem Zweifel unterliegen, dass dieser Entschluss ein grosser Fehler war. Der erste Grundsatz jeder Parthei muss seyn, den Platz nicht zu räumen, die Geltendmachung ihrer Grundsätze nie aufzugeben und wäre sie auf ein noch so kleines Häufchen zusammengeschmolzen, nicht die Besiegung selbst anzuerkennen. Unerwartete Ereignisse können einen plötzlichen Umschwung veranlassen; und überdiess ist schon das blose Vorhandenseyn einer Widerspruchsparthei in so ferne von grossem Nutzen, als Manches ganz unterbleibt, was man ihrer Beleuchtung nicht blosstellen will. Ist diess ja doch überhaupt der wesentliche Nutzen der Volksvertretung. Nicht sowohl in Dem, was

diese mit offener Abstimmung erzwingt oder verwirft, besteht ihr Werth; sondern in dem bei Weitem Zahlreicheren, was gleich von vorne herein unterlassen, oder was anderer Seits anscheinend freiwillig vorgeschlagen wird, weil die Regierung auf das Daseyn der Versammlung Rücksicht nimmt. War auch die Widerspruchsparthei in Württemberg allerdings unter den obwaltenden Umstände nicht im Stande eine Aenderung des Regierungssystemes zu bewerkstelligen: so konnte sie doch nicht blos immer wieder die Nothwendigkeit beweisen, sondern namentlich auch unmittelbar von Nutzen seyn bei Berathung solcher Gesetzesentwürfe, welche zwar nicht dem Zwecke nach, allein in einzelnen Beziehungen die staatsbürgerliche Freiheit und die Entwicklung des constitutionellen Geistes betrafen. In solchen, wenn man will untergeordneten aber doch immerhin auch staatlich wichtigen, Fragen mochten die Forderungen einer angesehenen und auch noch hinreichend zahlreichen Opposition gar leicht maassgebend seyn. Wären die Häupter derselben nicht ausgetreten, nimmermehr wäre wohl z. B. ein so ganz klägliches Strafverfahren zu Stande gekommen, wie es der Landtag von 1841 zugab.

Es war diess Alles so augenfällig, dass auch in der That nach Ablauf der versäumten Wahlperiode der falsche Gedanke wenigstens von den Meisten aufgegeben wurde, und sie sich um Sitze in der im Jahre 1844 neu gewählten Kammer bemühten. Allerdings konnte diess bei der ganzen Strömung der Zeit keine wesentliche Aenderung in dem Geiste der Kammer bewerkstelligen, noch weniger die Richtung der Regierung umstimmen: allein es kam doch entschieden mehr Bewegung in das öffentliche Leben und es fasste auch das Volk wieder etwas mehr Vertrauen zu den Ständen. Mehr als zweifelhaft ist es jeden Falles, ob das parlamentarische Ministerium, welches als der erste überraschende Erfolg der Bewegungen des J. 1848 zum erstenmale in Württemberg sich bildete, möglich gewesen wäre ohne diesen Wiedereintritt der Häupter der Widerstandsparthei. Sie waren auf dem Platze, als das Unerwartetste sich begab, und ihnen fiel also auch die Leitung des Staates zu.

Hatte aber schon die Opposition einen schweren Fehler begangen durch ihren freiwilligen Rücktritt, so ist doch die kurz-

sichtige Verkehrtheit, welche die Regierung bei den Wahlen in diesem ganzen Abschnitte bewies, noch weniger zu entschuldigen. Auch itzt immer noch wurde nämlich der volle Einfluss der Beamten aufgeboten, um alle irgendwie missliebigen Wahlen zu hintertreiben oder besonders erwünschte Bewerber durchzusetzen. Je nach der Persönlichkeit der Beamten nahm diese Einmischung sogar den Character der Einschüchterung an; und zuweilen war das Ministerium sich selbst so feind, das es landkundig unfähige oder missachtete Männer begünstigte, weil es auf ihre Stimmen unbedingt zählen konnte. Diess Alles aber zu einer Zeit, als sich die Stimmführer der Widerspruchsparthei freiwillig zurückgezogen hatten, jeden Falles gar nichts für das Regierungssystem oder für die Person der Minister zu fürchten war. Es ist wohl nicht erst nothwendig, die Grösse dieser Missgriffe nachzuweisen. Auch abgesehen von dem Rechtspuncte und die Sache lediglich aus dem Gesichtspuncte des selbstischen Nutzens aufgefasst, konnte es nämlich offenbar kein Gewinn für die Regierung seyn, wenn jeder Schein von Widerspruch aus der Abgeordnetenkammer verschwand. Die Mehrheit war ihr unter allen Umständen sicher: bei einem unmächtigem Widerspruche konnte sie aber selbst nur an Ansehen gewinnen, die zu beschliessenden Gesetze an Vertrauen. Sodann war es schlechte Politik, nicht nur den moralischen Einfluss der Beamten durch regelmässige Benutzung derselben als Gegner jeder, auch der gesetzlichsten, Freiheitsbewegung abzunützen, sondern auch noch den demokratischer gesinnten Theil des Volkes von dem Antheile an der Ständeversammlung in ihrer itzigen Zusammensetzung ganz abzulenken, dadurch aber das letzte Band dieser immerhin bedeutenden Classe mit dem Bestehenden zu zerreissen. Man hat wohl alle Gelegenheit gehabt, diese Folgen später zu bereuen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob und in welchen Fällen bei der nun einmal in Deutschland bestehenden Auffassung der ständischen Einrichtung eine Regierung zu ihrer Selbsterhaltung genöthigt seyn kann, einen Einfluss auf die Wahlen auszuüben: so viel ist aber klar, dass im J. 1838, und selbst im J. 1844, in Württemberg keine Veranlassung dazu war, sondern dass nur kleinliche Gereiztheit, ein geringes Maass von Muth und Mangel

an höherer politischer Auffassung sich zu einer ebenso unwürdigen als unnöthigen Beeinträchtigung der Wahlen verleiten lassen konnte.

Dass in solcher Zeit die Kammer der Standesherrn sich zu keiner Umstimmung ihres Verhaltens veranlasst sah, sondern sie nach wie vor die feste Verbündete der Regierung blieb, wo es sich von der Zurückweisung einer unbequemen Ersparniss- oder Freiheits-Forderung handelte, dagegen sich gegen das Ministerium in oft herber Weise wendete, wenn dieses Miene machte, in die würklichen oder angemassten Vorrechte der Standesherren einzugreifen — diess bedarf wohl nicht erst der Bemerkung. Gelang es ihnen doch z. B. in dem Strafpolizeigesetze von 1839 sich einen befreiten Gerichtsstand in Polizeisachen von der Schwäche der Regierung und der zweiten Kammer zu ertrotzen; somit ein Vorrecht, welches eben so sehr gegen die Verfassung, als gegen eine zweckmässige Verwaltung war. Fuhren sie doch fort, die Ablösungsgesetze, durch welche sie übermässig entschädigt wurden, als einen an ihnen begangenen Rechtseingriff zu bezeichnen. Dachten sie doch nicht daran, sich zu einem würklichen Schutze des Eigenthums gegen den schmählichsten Jagdunfug herbeizulassen. Und so noch Vieles. Immer deutlicher stellte es sich heraus, dass diese Kammer, deren standesherrliche Mehrheit nicht gebrochen werden konnte, ein unbesiegbares Hinderniss für Freiheit und Fortschritt sei.

Das aufregendste Ereigniss des im Ganzen so ruhigen Zeitabschnittes waren die itzt zum erstenmale vorgebrachten und nach häufigster und leidenschaftlichster Besprechung in der Presse endlich auch in die Kammern geschleuderten Klagen über Bedrückung der katholischen Kirche durch den Staat. In der Hauptsache war es nur ein Theil des allgemeinen Kampfes, welchen die katholische Kirche den protestantischen Regierungen in ganz Deutschland lieferte; doch lief auch manches eigenthümlich Württembergische mitunter. — Durch die verschiedenen Erwerbungen in den Jahren 1803—1810 hatte Württemberg ungefähr eine halbe Million katholischer Unterthanen erhalten. Die kirchlichen Zustände derselben waren durch das Zerfallen der früheren Einrichtungen in so grosser Unordnung und Hülflosigkeit, dass ein neuer Bau eine

wichtige Aufgabe für die Regierung war. Sie versäumte auch in der That nichts in dieser Beziehung, zuerst allein, später im Anschlusse an die anderen Staaten, welche die Gründung der oberrheinischen Kirchenprovinz zu Wege brachten. Nur die höchste Ungerechtigkeit kann verkennen, dass mit unverdrossenem Wohlwollen gehandelt wurde und Intoleranz ganz unbekannt war. Nicht selten beschwerten sich sogar die Protestanten über unbillige Vorliebe für die Katholiken. Eine blos aus Katholiken bestehende Behörde leitete Alles, und die Ordnung der Kirchenstellen, sowie namentlich die Herstellung eines trefflichen Schulwesens liess kaum etwas zu wünschen über. So fand denn ein friedliches Zusammenleben der beiden Kirchen viele Jahre lang statt, und die Katholiken waren so wohl zufrieden, dass gerade sie, wie bereits mehrfach zu erwähnen war, eine Hauptstütze der Regierung auch in den Kammern waren. In diesen wünschenswerthen Zustand brachte zuerst der Streit über die gemischten Ehen Störung. Die Regierung suchte die gesetzliche Verpflichtung zur Einsegnung solcher Ehen mit Gewalt aufrecht zu erhalten, und verwickelte sich dadurch in einen Streit zuerst mit der jüngern Geistlichkeit, dann aber allmählig auch mit einem grossen Theile der von jenen aufgeregten älteren Priester, endlich mit dem Landesbischofe selbst, welcher bisher ihr ergebenster Anhänger gewesen war. Der Streitgegenstände mehreten sich, und es wurden itzt Klagen über vielfache Bedrückungen der katholischen Kirche laut, von denen früher nie etwas vernommen worden war. — Allerdings war nicht zu läugnen, dass die ganze Ordnung der katholischen Angelegenheiten in josephinischem Geiste geschehen war; auch hatte wohl der Staat in einzelnen Puncten rein kirchliche Angelegenheiten, auch nach der Gründung eines Landesbisthums, bei der weltlichen Behörde behalten. Allein ersteres war der Geist der Zeit gewesen, und selbst die ersten und edelsten Männer unter den Katholiken hatten es so gewünscht und eingeführt; die Uebergriffe aber waren theils nicht von grosser Bedeutung, theils hatte die kirchliche Oberbehörde sie seit Jahren nicht nur geduldet, sondern sie auch durch Theilnahme gut geheissen. Die Regierung übte strenge Ueberwachung; allein nicht aus protestantischer Unduldsamkeit, sondern in dem Systeme der

Oberherrlichkeit des Staates über die Kirchen überhaupt. Die protestantische Kirche war noch weit strenger gehalten und ganz unmittelbar regiert. Es mag nun seyn, dass dieses ganze System ein unrichtiges ist; und in diesem Falle war allerdings auch die katholische Kirche zu der Forderung völliger Selbstständigkeit und Unbeirrtheit in ihren Angelegenheiten berechtigt. Allein nicht nur war kein Grund zu Bitterkeit, da in der That guter Glaube und Wille auf Seite des Staates waren; sondern manche der itzt vorgebrachten Klagen waren entschieden ungerecht und gehässig, die Verkennung der guten Seiten eine Undankbarkeit. Jeden Fallès stand ein feindseliger Ton bisherigen Rathgebern und Freunden der Regierung nicht zu. Mit grösstem Erstaunen und, von Vielen, mit eben so grosser Entrüstung wurde daher auch im Jahre 1842 ein von dem Landesbischof als Mitglied der zweiten Kammer gestellter Antrag aufgenommen, in welchem derselbe die Regierung auf das heftigste vielfachen Unrechtes gegen die Kirche beschuldigte, und sich somit offen auf die Seite der neuen Feinde der Regierung stellte. — Diese kirchlichen Händel waren nun aber auch staatlich von grosser Bedeutung, für die Regierung namentlich ein entschiedener Nachtheil, und zwar bleibender Art. Dieses aber nicht sowohl wegen der Verhandlungen in der Ständeversammlung; denn diese sprach sich mit grosser Einhelligkeit und unter Zustimmung selbst der meisten katholischen Mitglieder für die Regierung aus; als weil die ganze Stellung der Partheien dadurch eine andere und für die Regierung wesentlich schlimmere wurde. Allmählig nämlich frassen die so laut und so zuversichtlich vorgebrachten, von vielen Geistlichen offenbar gebilligten Beschwerden tiefer und tiefer ein bei der Masse der Katholiken. Die Unzufriedenheit über Kirchliches trug sich dann aber auch über auf das Staatliche; und wenn schon die Opposition nichts weniger als strengkirchlich gesinnt war, so konnte doch eine Vereinigung der eifrigen Katholiken und der demokratisch Gesinnten unter der Bedingung einer gemeinschaftlichen Forderung der Unabhängigkeit der Kirchen unschwer gebildet werden. Die belgische „Union“ zeigte die Möglichkeit und die Gefahr für die Regierung. Mögen sich nun auch die neuen Verhältnisse noch nicht in ihrer vollen Entschiedenheit und Kraft

entwickelt haben, so kann diess bei erster Gelegenheit geschehen, und jeden Falles ist itzt schon der Boden sehr gelockert, auf welchem die Regierung lange Jahre stand. Ein Theil der Ereignisse der jüngsten Zeit ist wohl schon dem neuen Stande der Dinge beizumessen.

Fünfter Abschnitt.

Ende der Verfassung von 1819.

Neun und zwanzig Jahre war auf diese Weise in Württemberg regiert worden, als die grosse deutsche Bewegung im Märzmonat 1848 auch dieses Land aus seinen Grundfesten hob, den bisherigen Gang der öffentlichen Angelegenheiten gänzlich änderte, zum Theile in das Gegentheil verwandelte.

Brach auch in Württemberg das Bestehende nicht so plötzlich und schrecklich zusammen, wie in manchen andern Staaten, Dank einer in der Hauptsache guten Verwaltung; so zeigte sich doch alsbald, dass das bisherige Regierungssystem nicht zu halten sei. Abgesehen von den Aenderungen, welche die Umgestaltung Deutschlands in Aussicht stellte und denen sich kein Stamm eifriger anzuschliessen versprach, als der schwäbische, drang der unwiderstehliche Strom der öffentlichen Meinung die wesentlichsten Aenderungen in den innern Zuständen auf. In wenigen Monaten ward itzt erreicht, was seit einem Menschenalter besprochen aber kaum verlangt worden war. An die Stelle eines bureaukratischen Ministeriums trat ein parlamentarisches, gestützt auf die Mehrheit wenigstens der zweiten Kammer. Die längst vergeblich ersehnten Erleichterungen in den Grundlasten wurden mit freigebigster Hand gewährt; Aenderungen aller Art in der Verwaltung, berechnet auf Einfachheit, Sparsamkeit, Volksthümlichkeit und Selbstregierung eingeführt oder vorbereitet. Die Beschränkungen der verfassungsmässigen Freiheiten sanken von selbst; an ihre Stelle traten zum Theile Rechte, welche kaum irgendwo so weit gehend gewagt worden sind.

Hiermit aber nicht genug. Auch die Verfassung sollte eine neue, sie sollte durch eine eigens dazu gewählte Versammlung blos aus dem Volke umgestaltet werden; denn nicht mehr

fand man es genügend, die in ihr liegenden, bisher aber unentwickelt gelassenen, Grundsätze endlich auszubilden und in's Leben treten zu lassen. Sie selbst erschien in ihrer wesentlichen Anlage nicht volksthümlich genug, zu sehr gefüllt mit Berücksichtigung fürstlicher, dynastischer und adeliger Ansprüche und Rechte. Noch ist die Umänderung nicht vorgegangen; allein die dazu bestimmte Versammlung ist gewählt, und zur Einberufung bereit; die staatliche Gesinnung der übergrossen Mehrzahl ihrer Mitglieder lässt die durchgreifendsten Beschlüsse in demokratischem Sinne mit Bestimmtheit erwarten. Die Verfassung von 1819 hat ihr Ende erreicht.

Wie ist diess Alles gekommen? Ist diess wohlgethan?

Die Antwort auf die erste Frage liegt, soweit es sich von den Ursachen handelt, in der bisherigen Erzählung. Trotz manchfacher unläugbarer Vorzüge der württembergischen Regierung, wie diese erst wenige Jahre vorher bei einer festlichen Gelegenheit laut und dankbar vom Volke anerkannt worden waren, lagen in dem unerschütterlich festgehaltenen Systeme derselben einige grosse Ursachen zu allgemeinem und tiefem Missmuthe und Gründe innerer Schwäche. — Missvergnügen verursachte bei einem bedeutenden Theile des Volkes, und zwar gerade bei dem seiner Natur nach der Erhaltung und Ruhe natürlich zugewendetsten, den Bauern nämlich, die Zögerung in Beseitigung der mittelalterlichen Grundlasten. Deren Fortbestand erzeugte grimmigen Hass gegen die Grundherren, Zweifel in den guten Willen und Tadel der Schwäche der Regierung. Das eigensinnige Festhalten an unbeliebten und auch in der That schlechten Einrichtungen im Gemeindeleben, das unlebendige Papierregiment, welches sich mit Berichten zufrieden stellte anstatt Abhülfe von Beschwerden zu gewähren, das jahrelange Hinausschieben manchfacher untergeordneter, allein doch nothwendiger Verbesserungen brachte Ungeduld und Missachtung der Einsicht. Der staatlich gebildetere Bürger war darüber erbittert, dass dem Württemberger Einrichtungen, z. B. im Gerichtswesen, versagt blieben, welche er nach seiner Stufe der Gesittigung glaubte verlangen zu können, namentlich aber auch, dass alle Forderungen nach Ausbildung und Lebendigmachung so mancher Verfassungssätze seit

einem Menschenalter unbeachtet blieben, das constitutionelle Leben nicht über eine zähe und oft übermüthige Bureaukratie, der parlamentarische Einfluss nicht über persönliche Neigungen Herr werden konnte. Die Kammer der Standesherren war tief gehasst, und man warf bitter der Regierung ihre Verbindung mit derselben als Verrath an den Volksrechten und als einen grossen politischen Fehler vor. Die Regierung hatte es nicht verstanden, die vielen unschätzbaren Friedensjahre zu grossen Unternehmungen zu benützen, gleichsam als ob der Friede, das itzige Geschlecht und sie selbst ewig dauern könnten; sie war der Zeit nicht vorangegangen: sie beherrschte daher auch nicht die Gedanken und die Einbildungskraft der Bürger. Nimmt man nun hierzu noch die allgemeinen deutschen Klagen, den nach so langer Fesslung unvermeidlichen Missbrauch der Presse, des Versammlungs- und Vereinsrechtes, die unläugbar manchfachen Wühlereien für gänzlichen Umsturz; so wird man es nicht länger unbegreiflich finden, dass auch in Württemberg im März 1848 eine Bewegung entstand, welche alles Bestehende in Gefahr brachte und deren Ziel und Erfolg man nicht absehen konnte.

Diesem Sturme gegenüber stand die Regierung vereinzelt und somit wehrlos. Nun rächte es sich, dass sie sich bisher nur auf sich selbst gestützt, sich der Ständeversammlung grundsätzlich gegenübergestellt hatte, nicht vielmehr aus deren Mehrheit hervorgegangen war, damit aber auch die ganze Parthei derselben zur Stütze bekam. Es rächte sich, dass das Volk nicht zu grösserer Freiheit erzogen, und dadurch auch zur Achtung der Rechte Anderer, der Regierung insbesondere, gewöhnt worden war; dass sich nicht grosse Partheien zu gesetzlichen Zwecken hatten bilden und einrichten können, deren eine oder mehrere sich nun hätten für die Regierung aussprechen können, die verstanden hätten, in aufgeregter Zeit Kräfte zusammenzuhalten und planmässig zu handeln. Es rächte sich, dass die unentwickelte Verfassung kein Heiligthum für Jeden im Volke geworden war, sondern als etwas Aeusserliches, Unvollkommenes erschien, das etwa auch geändert, entbehrt, missachtet werden konnte. Es rächte sich, dass man sich alle Mühe gegeben hatte, die Ständeversammlung machtlos und einflusslos zu machen, selbstständige

Männer aus ihr ferne zu halten, um die Bänke mit noch so unbrauchbaren oder missachteten Jaherren zu füllen; die Versammlung hatte kein sittliches Gewicht im Volke, sie konnte von keiner Ueberstürzung abhalten, ihr wurden die geforderten Verbesserungen gar nicht anvertraut.

Diess die Ursachen, warum in Württemberg der örtliche Ausdruck der grossen deutschen Erhebung so tief greifend und umstürzend war. Der Verlauf der Begebenheiten aber war im Wesentlichen folgender:

Im Augenblicke der plötzlichen Erhebung Deutschlands war die württembergische Ständeversammlung beurlaubt. Sie hatte einige Wochen gesessen, mit nicht eben wichtigen Dingen beschäftigt, und sich dann getrennt, um ihren Commissionen Zeit zur Vorbereitung der Geschäfte, namentlich des Finanzgesetzes, zu lassen. Das Ministerium hielt sich mit grosser Sicherheit auf seinem bureaukratischen Standpuncte, der Mehrheit der zweiten Kammer im Wesentlichen gewiss, mit der Kammer der Standesherren wenigstens in sauersüssem Bunde gegen eine Entwicklung der Verfassung und der Volksrechte. Es schien nichts bevorzustehen, als eine Fortsetzung des bisherigen halben Constitutionalismus. — Da brach mit einem Schlage im März 1848 die längst morsche Decke des bisherigen Zustandes unter den Füssen der Gewalthaber zusammen. Es war einleuchtend, dass blosses Kanzleiregiment nicht mehr genüge. Eine völlige Verkennung der Möglichkeiten gab zuerst den Gedanken ein, mit einem jeder Nachgiebigkeit abgeneigten Ministerium dem Sturme zu trotzen. In wenigen Stunden war solches aber vor der Haltung der Hauptstadt allein wieder verschwunden. Und nun trat ein völliger Umschlag ein; die Leitung der Geschäfte wurde den Häuptern der bisherigen Widerspruchsparthei übertragen. Es entstand das erste parlamentarische Ministerium in Württemberg.

Vielseitig und schwer war die Aufgabe der neuen Minister. Vor Allem hatten sie, ihren eigenen bisherigen Forderungen und dem allgemeinen Verlangen des tief aufgeregten Volkes gemäss, die längst angestrebten materiellen Verbesserungen, vielfache Erweiterungen der bürgerlichen Freiheit und Vereinfachungen und Ersparnisse im Staatshaushalte zu verwürklichen. Und die

Stimmung war der Art, dass Weniges und langsam Eintretendes nicht genügte. Zweitens mussten sie die Einfügung Württembergs in die Neugestaltung der allgemeinen deutschen Verhältnisse bewerkstelligen, sowohl was die Abtretung von Souveränetätsrechten an die zu gründende Gesammtgewalt betraf, als durch Umänderung der innern Verfassung, so weit sie mit den neuen allgemeinen Grundsätzen nicht übereinstimmte. Endlich musste für die Fortdauer genügender Staatsmittel und für die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung gesorgt werden, und diess zwar in aufgeregtester Zeit, beim Versiegen mancher Quellen und anderseitiger fast unbewältigbarer Steigerung der Bedürfnisse.

So grossem Werke schienen die Kräfte kaum gewachsen. Abgesehen davon, dass eine vieljährige nur kritisirende und verneinende Opposition die zum positiven Regieren nöthigen Eigenschaften und Richtungen nicht hatte entwickeln können, dagegen aber zu manchfachen Aeusserungen und Verlangen verleitet hatte, welche itzt im Wege stehen konnten, fehlte es an sicheren Stützpuncten. Von Seiten des Staatsoberhauptes war höchstens Ergebung in das Unvermeidliche aber Unerwünschte zu erwarten. Die Kammer der Standesherren mochte zwar durch die Weltlage eingeschüchtert seyn; allein dass sie von innigster Abneigung gegen die Minister und ihr System erfüllt war, konnte keinem Zweifel unterliegen. Auch in der zweiten Kammer waren die itzigen Leiter des Staats in der Minderheit gewesen; und wenn auch theils Berücksichtigung der Nothwendigkeit, theils persönliche Fügsamkeit gegen jegliche Gewalt ihnen genug Ueberläufer zugeführt hätten, um mit den alten Freunden eine Mehrheit zu bilden, so wäre doch eine solche Stütze weder zuverlässig noch geachtet gewesen. Somit konnte sich das Ministerium nur verlassen theils auf sein eigenes kraftvolles Auftreten und constitutionelles Zusammenstehen, theils und hauptsächlich auf die Stimmung der überwiegenden Mehrheit des Volkes, wodurch sie zur Nothwendigkeit wurden, und die ihnen, wenn sie es verlangten, eine gleichgesinnte Kammer der Abgeordneten zu senden verhiess.

Es wäre ungerecht zu läugnen, dass die Minister wiederholt mannhafte persönliche Haltung bewiesen, und zwar in verschiedenen Richtungen. Einer Seits traten sie der Anarchie,

wenigstens wo sie offen drohte, entgegen; anderer Seits hielten sie fest und einmüthig an ihren Grundsätzen gegen Oben. Wichtige und über Württemberg weit hinaus bekannte Beispiele in entgegengesetzten Richtungen sind das Verhalten im April 1849 zur Erwürkung der Anerkennung der deutschen Reichsverfassung durch den König, und im Juni desselben Jahres die Sprengung des Rumpfparlamentes und der Reichsregentschaft.

Was aber die Stütze durch eine mit dem Ministerium übereinstimmende Kammer betrifft, so zögerte es keinen Augenblick sich diese zu verschaffen. Alsbald bei der Amtsübernahme erklärte es in einer öffentlichen Ansprache an das Volk den Entschluss, die bestehende Kammer nach Beendigung einiger unverschiebbarer Geschäfte aufzulösen, indem es nicht aus der itzigen Mehrheit hervorgegangen sei, nur auf eine solche aber sich stützen könne und wolle. Die Auflösung erfolgte auch würklich nach wenigen Tagen, und die inmitten der deutschen Bewegung, unter dem Einflusse des neu errungenen Vereins- und Versammlungsrechts und ohne alle Einwürkungen von Seiten der Regierung vorgenommenen Wahlen lieferten fast nur Männer der Linken. Manche gingen selbst in ihren Gesinnungen entschieden über die Minister hinaus, so dass diese oft in die für Partheihäupter so gefährliche und undankbare Stellung der Zurückhaltenden und Mässigenden gedrängt waren. Wie schroff diess auch in einzelnen Fällen hervortrat, so waren doch die Gemässigten in Verbindung mit den Resten der conservativen Parthei in der Uebermacht; zu allen Reformplanen war ohnedem eine eifrige Mehrheit gesichert. Die grosse Mehrheit des Volkes hielt ebenfalls lange hinaus fest an den Ministern, und erst in späterer Zeit brachten Wühlereien und das Beispiel des benachbarten Badens auch republikanische Gelüste und Versuche zu Tage.

Länger, als der Ungeduld Vieler, namentlich auch unter den neu gewählten Kammermitgliedern, genehm war, dauerten die Vorbereitungen des Ministeriums für ihre Aenderungsplane. In der Opposition war zwar von den itzigen Machthabern wohl Tadel ausgesprochen, auf die Nothwendigkeit anderer Sinnes- und Handlungsweise hingewiesen worden; allein fertige Entwürfe zu neuen Gestaltungen und positive Vorschläge hatten sie

nicht bereit gehalten. Diese waren nun erst auszuarbeiten, und zu gleicher Zeit sollte eine ganz neue Organisation der Staatsbehörden vorbereitet werden in der Richtung grösserer Einfachheit und Volksthümlichkeit. Hierüber gingen Monate hin, so dass erst Ende Septembers die Versammlung einberufen wurde. — Die Zögerung würkte nicht eben günstig für die Form der Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer. Unläugbar entwickelte sich manches bedeutende Talent, und das Leben war frischer, die Gesinnung selbstständiger; allein theils war überhaupt im Sommer 1848 die anfänglich so reine Stimmung in Deutschland vielfältig in Uebertreibung und Umsturzgelüste umgeschlagen, theils hatte das Beispiel der Linken in der deutschen Reichsversammlung manchem Urtheilslosen oder Rohen den Sinn für die wahre Aufgabe und für die richtigen Mittel getrübt. Daher kamen nun auch in Stuttgart müssige Interpellationen, störende dringende Anträge, hohle Mitgefühlsbezeugungen, Principienstreite ohne Zweck, tapfere Worte gegen übermächtige Thatsachen, Einmischungen in Dinge jenseits der Zuständigkeit. Und es war diese fratzenhafte Nachahmung eines schlechten Beispieles um so nichtiger und widriger, als der Schauplatz ein enger, die Macht eine kleine, das Recht ein beschränktes war. Auch Württemberg hatte seine parlamentarischen Saturnalien durchzumachen. Doch blieb es in der Regel schliesslich im practischen Ergebnisse beim Leidlichen. — Auf die Stimmung der Standesherren freilich hatte der Zeitpunct der Verhandlungen keinen Einfluss. Diese wäre zu keiner Zeit eine freundliche gewesen. Plötzlich sahen sie sich nicht nur in ihren bisher so hartnäckig vertheidigten Interessen und Liebhabereien, sondern selbst in ihrem ganzen staatlichen und gesellschaftlichen Daseyn bedroht, und das Ministerium war weit entfernt ein Schutz für sie zu seyn, führte sogar in Manchem den Sturm gegen sie an. Sehr natürlich war da bitterer Ton und unverhehlte Missstimmung. Ja man kann sogar der Ansicht seyn, dass es der bisher so hochfahrenden und zähen Kammer angestanden hätte, nicht blos grollend nachzugeben und am Ende unter unrichtigem Vorgeben zu verschwinden, sondern eine tapfere Vertheidigung ihrer Ausprüche, welche sie so oft und so lange als heiliges Recht emporgehalten hatten, wenigstens zu ver-

suchen. So wie sie sich zeigte, erreichte sie nichts und fiel ohne Würde.

Zahlreich und von grosser, itzt noch nicht einmal übersehbarer, Wichtigkeit waren, als es endlich zum Handeln kam, die vom Ministerium mit den Ständen vereinbarten Maassregeln und zwar fast gleichmässig in den drei oben als Aufgaben bezeichneten Richtungen der materiellen und rechtlichen Verbesserungen, der Anschaffung der Staatsmittel, und endlich der Einfügung Württembergs in das neue deutsche Recht.

In der Gesetzgebung wurde in wenigen Monaten erreicht, worum seit Jahrzehnten vergeblich gekämpft worden war. Die staatsbürgerlichen Rechte wurden erweitert durch Beseitigung der bisherigen bundesrechtlichen Beschränkungen, durch ein Gesetz über die Volksbewaffnung und durch die Aufhebung der Bevorrechtungen in Besteuerung, Kriegsdienstpflicht und Gerichtsstand; in der Rechtspflege wurden Geschworne eingeführt, Patrimonialgerichtsbarkeit aufgehoben, Strafgesetzbuch und Strafverfahren gemildert; den Gemeinden wurde eine manchfach freiere und volksthümlichere Verfassung gegeben, überdiess ihnen reiche Quellen weiterer Einkünfte eröffnet; vor Allem aber war der ganze Rest der mittelalterlichen bäuerlichen Lasten beseitigt, selbst die ungeheure Maassregel der Zehntablösung keck beschlossen, und, zum erstenmale seit Württemberg bestand, dem Grundeigenthum ausreichender Schutz gegen Wildschaden gegeben. Mancher minder wichtiger Gesetze nicht zu gedenken.

Kaum von geringerer Bedeutung, wenn schon allerdings nicht durchweg erfreulichen Inhaltes war die Thätigkeit im Staatshaushalte. Wäre nicht die Aufmerksamkeit durch die staatlichen Ereignisse im engern und weitern Vaterlande so ausschliessend in Anspruch genommen gewesen, der Landtag von 1848—49 wäre schon wegen seiner finanziellen Verhandlungen und Ergebnisse im höchsten Grade beachtet worden. So aber glitt mancher Beschluss fast unbemerkt dahin, der zu anderer Zeit das ganze Land bis in seine Tiefen aufgeregt hätte. Scharf wurde eingeschritten in manche Ausgaben, die Höhe der Civilliste und der Apanagen in Frage gestellt, der Betrag der Ruhegehalte und das Recht auf solche bedeutend verkürzt. Auf der andern Seite

erforderte die geringere Ergiebigkeit mancher Einnahmequellen verbunden mit dem gleichzeitigen ungeheuren Aufwande für Kriegsereignisse und innern Schutz theils die Erhöhung solcher Abgaben, welche hauptsächlich die höhern Klassen treffen, theils die Aufnahme neuer Schulden, theils sogar endlich die Schaffung von Papiergeld. Der Staatshaushalt Württembergs wurde für itzt und für lange auf wesentlich andere Grundlagen gestellt, und dabei überdiess den demokratischen Kräften die in ihren Folgen unberechenbare Einräumung einer Steuerverwilligung blos für das Jahr 1849 gemacht.

Noch wichtiger und entscheidender aber als alle Gesetze und Finanzeinrichtungen waren die Maassregeln, welche zur Ordnung der deutschen Verhältnisse bestimmt waren. Sie sind es, welche die Verfassung vom Jahre 1819 beseitigen. Nach der, von den Ständen getheilten oder wenigstens nicht mit Nachdruck und Erfolg bekämpften Ansicht des Ministeriums erforderte die Einführung der von der deutschen Reichsversammlung zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen eine eigene, blos aus Volkswahlen mit weitester Ausdehnung des Wahlrechtes hervorgehende Versammlung und eine allgemeine Revision der ganzen Verfassung. Die Gelegenheit sollte benutzt werden, um ohne Hinderung von irgend einer bevorrechteten Seite, Alles zu beseitigen, was bisher etwa an der Verfassung sich als mangelhaft erprobt hätte. Ehe daher die Reichsversammlung noch irgend einen Theil ihrer Aufgabe endgültig beschlossen hatte, und lange, ehe sie sich irgendwie ausgesprochen hatte über die Art der Durchführung ihrer Gesetze in den einzelnen Staaten Deutschlands, erklärte das Ministerium schon in der Thronrede den eben neu gewählten Ständen, dass zum Behufe der nöthigen Aenderungen in der Verfassung eine eigene Versammlung nach neuen Grundsätzen werde gewählt werden. Bei diesem Entschlusse beharrte es denn auch, als das Reichsgesetz zur Einführung der deutschen Grundrechte noch andere, weniger umwälzende Mittel und Wege gestattete, und legte den Ständen den Entwurf eines völlig demokratischen Wahlgesetzes vor. Und ebenso beharrte es bei der Ausführung, also bei der Auflösung der eben versammelten Stände und der Anordnung der neuen Wahlen, als

das Missgeschick Deutschlands bereits der von der Reichsversammlung beschlossenen Verfassung Anerkennung verweigert hatte, und von allen deutschen Staaten nur noch Württemberg ganz allein sie als Gesetz erkannte. Die Wahlen wurden würklich vorgenommen, und ihr Ergebniss zeigte, dass das Märzministerium bereits von einer viel weiter gehenden Parthei bedeutend überflügelt sei. Es steht also nur der gleich schwere Weg der Berathung einer neuen Verfassung mit einer solchen Versammlung oder der Auflösung und eines nochmaligen Versuches von Wahlen auf derselben Grundlage offen.

War nun aber dieses Alles wohlgethan? Sind die wichtigen, in so grosser Eile beschlossenen Gesetze heilsam? Ist der Schaden der württembergischen Zustände richtig aufgefasst worden? Verspricht das gewählte Abhülfemittel würklich Besserung und Zufriedenstellung?

Mit tiefem Bedauren muss ich manche dieser Fragen entschieden verneinen. Meiner Ueberzeugung gemäss hat Württemberg einen Weg eingeschlagen, der es sehr leicht in den Abgrund führen kann, und aus dessen schlimmen Tiefen es sich durch eigene Kraft gar nicht oder nur durch grosses Unheil belehrt reissen kann, einen Weg der überdiess gar keine Sicherheit bietet, dass sich nicht die alten Uebel auch in den neu zu schaffenden Zuständen wiederholen.

Unbedingte Billigung verdient nur, dass endlich ein parlamentarisches Ministerium an die Stelle der bureaukratischen feindlichen Gegenherrschaft trat. Es handelt sich itzt nicht davon, ob dieses Ministerium sich in allen Beziehungen seiner Aufgabe gewachsen, ob es sich in allen seinen Mitgliedern staatsmännisch befähigt erzeigt hat. Die Hauptsache ist, dass es aus parlamentarischer Nothwendigheit hervorging, dass es sich offen und fest auf eine parlamentarische Parthei stützte und mit dieser zu stehen und zu fallen erklärte, dass es seine Stellung auch gegen die Krone in sehr schwürigen Verhältnissen tapfer hielt. Wird auch nur diese Märzerrungenschaft gerettet, — und es ist doch, wo nicht von der Einsicht, so doch von dem Eigennutze künftiger Ständeversammlungen zu erwarten, dass sie festhalten nachdem einmal die Bahn gebrochen ist, — so können

die württembergischen Zustände nie mehr ganz so verdumpfen, wie diess lange der Fall war. Es ist bei einem parlamentarischen Ministerium die falsche Stellung der Regierung zu den Ständen, in welcher es als Aufgabe der ersteren angesehen wird, die Volksvertretung thunlichst zu schwächen, gar nicht möglich.

Schon nur zum Theile verdienen die in den Jahren 1848 und 1849 zu Stande gekommenen Gesetze Billigung. Es gewähren allerdings einige derselben dem Landmanne längst ersehnte Erleichterungen; andere führen Rechtsformen ein, wie sie der gesunde Verstand fordert; dritte beseitigen Unfug von Bevorrechtungen. Sie greifen Uebel an, welche schon seit vielen Jahren hätten beseitigt werden sollen. Allein unläugbar haben diese an sich löblichen Gesetze auch grosse Fehler. Bei Beseitigung der Grundlasten ist zum Theile das Recht schwer verletzt, was sich früher oder später rächen wird und immer schlechte Politik ist; ausserdem drohen in Folge des sehr verminderten Einkommens des Staates, der Gemeinden, der Armenstiftungen und der Kirchen, entweder grosse weitere Steuern oder Verkümmerungen gewohnter Wohlthaten der bisherigen Einrichtung. Die Einräumung eines Einflusses auf das Gemeindeleben an Nichtmitglieder der Gemeinde zerstört den Begriff derselben und kann die bedeutendsten Städte in die Hände des Pöbels bringen. Das Gesetz über die Geschwornen aber hat sich geradezu in wühlerischen Bahnen verlaufen, wenn es die Rechtspflege den Wahlen überliefert und gar keine Bürgschaft der Einsicht und des Rechtsbedürfnisses verlangt. Hier werden die schlimmen Folgen nicht lange auf sich warten lassen. Das Bürgerwehrgesetz ist je nach der Oertlichkeit unausführbar oder eine Quelle von wirthschaftlichem Verderben und ein gefährliches Werkzeug der Partheiungen. Uebereilung, Nachgiebigkeit gegen die Forderungen der demokratischen Parthei, auch wo dieselben mit irgend einer geordneten Staatsleitung unvereinbar waren, Beachtung bloser Tagesmeinung sind die Ursachen dieser Fehler; und Württemberg wird an der Gesetzgebung dieses Jahres lange zu verbessern oder zu verwinden haben.

Noch um ein merkliches tiefer im Urtheile stehen die finanziellen Maassregeln. Darf man auch in Zeiten offenbarer Noth

nicht übermässig streng seyn in der Würdigung sowohl der Ersparnisse, als der Deckungsmittel, und mag daher Manches entschuldigt werden, was an sich weder gerecht noch klug war: so muss ein entschiedener Tadel ausgesprochen werden über die Schaffung des Papiergeldes, über die Eingriffe in das Recht auf Ruhegehalte, und vor Allem über die Beschränkung des Budgets auf das einzige Jahr 1849. Mit dem Papiergelde hat man die schiefe Ebene betreten, welche unaufhaltsam zum Staatsbankerotte führt; diess aber ohne entsprechenden Drang der Umstände. Die Beeinträchtigung erworbener, die grosse Verminderung erwerbbarer Pensionsrechte verbunden mit unzulänglichen Gehalten wird Württemberg wieder in den Sumpf der Bestechlichkeit führen, damit aber eine der grössten Wohlthaten der itzigen Regierung vernichten. Das Wenigste dabei ist noch, dass diese Ersparniss den Bürger zehnmal so viel kosten wird. Die Beschränkung der Steuerverwilligung auf 1849 endlich kann, ich fürchte, wird Württemberg in unabsehbare Verwirrung stürzen. Nun ist die Alternative: Erkaufung der weiteren Mittel für die Fortsetzung des Staates um jeden Preis, und zwar von dieser verfassunggebenden Versammlung, oder der kaum mögliche Versuch verfassungswidriger Geldbeitreibung. Nimmermehr kann dem Ministerium vergeben werden, dass es nicht die Zustimmung in das von ihm eingebrachte Finanzgesetz zur Kabinetsfrage machte. Ein solches Auftreten ist auch gegenüber von Ständen Pflicht.

Doch ist diess Alles, so wichtig es seyn mag, nur von untergeordneter Bedeutung im Verhältniss zur Beseitigung der bestehenden Verfassung und der Wahl einer in entschieden demokratischem Geiste zusammengesetzten Versammlung zur Vornahme der Aenderungen an derselben. Diese Maassregel ist eine an sich verfehlte, weil sie den Kern des bisherigen Uebels gar nicht trifft, sie ist in mehr als Einer Beziehung gefährlich, und sie ist jeden Falles voreilig. — Die Maassregel trifft die Quelle des Uebels nicht. Ist nicht die ganze vorstehende Auffassung der württembergischen Verfassungsgeschichte eine unrichtige, so steht fest, dass nicht der Inhalt der bisherigen Verfassung das Gedeihen der constitutionellen Zustände hinderte, sondern dass vielmehr die Schuld an der Nichtentwicklung ihrer

Bestimmungen, am Nichteingehen in ihren Geist liegt. Aenderungen in ihren Anordnungen geben nun aber keine Gewähr, dass die neuen Sätze, welche denn doch ebenfalls nur das Allgemeinste enthalten können und erst durch weitere Gesetzgebung und Uebung lebenskräftig werden, wirklich werden anders behandelt werden, als ihre Vorgänger. Auch sie können einer lauen Zeit verfallen oder von einer ihnen abgeneigten Gewalt, (gleichgültig itzt welcher,) absichtlich zurückgehalten werden. Wo ist dann die Verbesserung? Die staatsmännische Aufgabe war, der Verfassung endlich Fleisch und Blut zu geben, nicht aber statt eines Buchstabens einen andern zu setzen. Allein, wird vielleicht eingewendet werden, eine solche aufrichtige, genügende Entwicklung war nicht erreichbar mit der bisherigen Stellung der Standesherrn und der Ritterschaft; hier also wenigstens war eine Aenderung unvermeidlich. Allerdings, hier; allein diess ist himmelweit verschieden von einem Infragestellen der ganzen Verfassung. Diese Aenderung hätte bei guter Benützung der Zeit mit der itzigen Ständeversammlung durchgesetzt werden können; die Standesherren waren augenscheinlich nicht in der Lage sich zu widersetzen, später sogar völlig verschwunden. — Dass die getroffene Massregel eine nach verschiedenen Seiten gefährliche ist, wird wohl kaum erst zu beweisen seyn. Oder soll es in der That nöthig seyn erst noch zu zeigen, dass es jeder Zeit ein höchst bedenkliches Unternehmen ist, eine Verfassung, mit welcher man im Wesentlichen zufrieden ist, einer Durchsicht zu unterwerfen? Gar zu leicht werden dann auch solche Satzungen angegriffen, welche zu verändern gar kein Grund noch Wunsch vorhanden ist. Die Herausnahme eines einzigen Steines aus einem wohlgefügten Bau kann das Ganze ins Wanken bringen. Wie sehr gesteigert ist nun aber diese Gefahr, wenn die Aenderung in einer Zeit grosser politischer Leidenschaft vorgenommen wird, wo also von einer ruhigen Abwägung der Gründe keine Rede ist, wo die erprobteste Staatsweisheit gegen Partheischlagworte zurücktreten muss, wo alle Zwecke der Gesellschaft dem nächstliegenden, vielleicht völlig nichtsnützigen Plane aufgeopfert werden! In einer solchen Stimmung ist nun aber Württemberg in diesem Augenblicke, wie die Wahlen zu diesem verfassungs-

ändernden Landtage am deutlichsten beweisen, und es ist daher auch die Besorgniss sehr gerechtfertigt, dass eine Verfassung entstehen werde, bei welcher eine kräftige und verständige Regierung unmöglich sei. Man wende nicht ein, die Versammlung sei keine verfassunggebende im engern Sinne, die Regierung behalte ihr Weigerungsrecht in ungeschwächter Kraft; man schmeichle sich nicht mit einer Mässigung der Versammlung. Veto und Mässigung der Klugen können, ich fürchte werden, zerstieben wie Spreu vor dem Sturme der einmal aufgeregten Leidenschaft und vor dem Nachdrängen der gröbern Masse der Parthei. Oder rechnet man eben auf fremde Hülfe zur Abwehr des ganz Unerträglichen? Eine beklagenswerthe und überdiess eine unsichere Stellung. Und diess ist nicht einmal die einzige Gefahr der Verfassungs-Aenderung in itziger Zeit. Fällt dieselbe, wie zu erwarten steht, in überschwenglichem demokratischen Geiste aus, so kann mit Sicherheit auch angenommen werden, dass früher oder später ein Rückschlag eintritt. Dann aber können leicht nützliche und ehrenvolle Bestimmungen mit den unmöglichen und verderblichen weggefegt werden. Eine zweite Umwandlung in entschiedenem und verderblichem Partheigeiste ist durch die erste zum Voraus gerechtfertigt, und nach den Gesetzen der menschlichen Natur und aller Erfahrung gemäss zieht eine Uebertreibung eine andere in entgegengesetzter Richtung nach sich. Diess aber um so gewisser, je mächtiger und vielfacher die verletzten Interessen und Rechte waren. Dann aber ist eine Verwünschung der Männer, welche eine verkehrte Maassregel zugaben und derer, welche sie noch missbrauchten, ein schlechter Trost und gar keine Hülfe. Schon ist in den allgemeinen vaterländischen Angelegenheiten so Vieles und wohl unwiederbringlich vernichtet worden durch kurzsichtige Ueberstürzung und Selbstüberschätzung; doppelt traurig wäre es, wenn diess nun auch in den einzelnen Ländern geschehen sollte. — Selbst aber wenn die bisher entwickelten Ansichten völlig irrig wären, die geäusserten Besorgnisse sich in keiner Weise erwahren sollten, bliebe dennoch die Vornahme einer Verfassungs-Aenderung in Württemberg im itzigen Augenblicke ein Fehler, denn sie ist unter allen Umständen v o r e i l i g. Dass die deutschen Ange-

legenheiten nicht in der itzigen Verwirrung bleiben können, dass irgend etwas Gemeinschaftliches zu Stande kommen muss, ist eine unbedingte Nothwendigkeit. Es ist hier nicht der Ort, die verschiedenen Möglichkeiten, Hoffnungen und Befürchtungen aufzuzählen; auch ist es für die vorliegende Frage von keiner Bedeutung. Genug, dass Deutschland irgend eine gemeinsame Einrichtung bekommen wird, oder um noch allgemeiner zu reden und selbst dem Wahnsinne eine Stelle zu lassen, dass Württemberg zu einem grösseren Ganzen kommen wird, ist unzweifelhaft. Dieses Grössere hat nun aber natürlich seine Vorschriften, gebietende und verbietende, denen Württemberg seine Gesetze anpassen muss. Ist es nun also nicht ein offenbarer Fehler, in Erwartung der bestimmenden obersten Grundsätze, bei der sichern Aussicht auf eine baldige abermalige Aenderung, itzt die Verfassung umzugestalten? Wird nicht durch ein solches Spiel mit dem, was der Bürger als den höchsten Leitstern seines Forderns und Gehorchens, als das unwandelbare Gesetz seines ganzen gesellschaftlichen Daseyns betrachten soll, und was in der That auch seinen Werth nur durch die Beständigkeit erhält, eine Erschütterung der tiefsten Grundlagen des Staates, eine Verwirrung aller Begriffe von Recht und Pflicht erzeugt? Aber freilich, Württemberg hat Politiker, welche des Köhlerglaubens leben, die Frankfurter Grundrechte seyen unter allen Umständen errungen und werden erhalten bleiben, was auch immer aus Deutschland und dessen einzelnen Staaten werden möge. Für diese ist der Einwand der Voreiligkeit ein sinnloser; sie meinen eher zu spät zu kommen, wenn sie itzt erst die württembergische Verfassung nach diesen Grundrechten abändern. Nun, für diese ist auch in der That vorstehende Erörterung nicht vorgetragen; unsere Logik sowohl, als unsere Auffassung politischer Nothwendigkeiten trennt eine allzu tiefe Kluft, als dass ein Verständniss möglich wäre.

Mit Besorgniss und mit Tadel muss also der Vaterlandsfreund dem bevorstehenden Ende der Verfassung von 1819 entgegensehen. Dieselbe war nicht ohne Fehler; Regierung und Stände haben gleichmässig gegen sie gesündigt und ihr nicht die Entwicklung angedeihen lassen, welche sie bedurfte und ertrug; sie

hat also auch in dreissig Jahren nicht den Reichthum an Rechten und an öffentlichem Geist gewährt, welche man von ihr bei ihrer Gründung hoffte, nicht so feste Wurzel in den Gedanken und den Gemüthern des Volkes gefasst, dass es sich sein Leben nicht ohne dieselbe zu denken vermöchte: dennoch ist ihr ohne zureichenden innern oder äussern Grund herbeigeführtes Ende ein Fehler und ein Unglück, und nichts ist ungewisser, als ob das Gesetz, welches an ihre Stelle treten soll, den Bedürfnissen des Volkes und der Regierung im Ganzen eben so entsprechen wird. Noch weniger kann dafür Bürgschaft geleistet werden, dass die itzt zu gründende Verfassung so lange dauern wird, als die itzt bei Seite geworfene. Die Geschichte aber wird über die Staatsweisheit und über die Vaterlandsverdienste urtheilen, welche anstatt zu beleben und zu verbessern nur auszurotten und in Frage zu stellen wussten.

Und selbst in dem Falle, wenn aus innern oder äussern Gründen, die Veränderungen an der Verfassung von 1819 nicht so zahlreich und tief eingreifend werden sollten, als die Wahlen der zur Umbildung berufenen Versammlung erwarten lassen, ist der auszusprechende Tadel kaum ein geringerer. Nicht nur könnte eine solche Mässigung denen, welche die alte Verfassung aufgegeben haben, nicht zum Verdienste angerechnet werden; sondern es bleibt immer ein Hauptschaden unvermindert. Es ist diess die Zerstörung der Achtung vor dem Grundgesetze, welche sich in dreissig Jahren allmählig gesammelt hatte und die nicht auf eine neue Urkunde, sei sie auch ähnlichen Inhaltes, übertragen werden kann; es ist die Gewöhnung an Aenderungen in den Hauptpfeilern des Staatsgebäudes. Und um je Geringeres diese Wunde geschlagen würde, desto verdienter der Vorwurf.

Es wird von Württemberg in der Geschichte des constitutionellen Staatslebens Deutschlands gemeldet werden, dass es in der Entwerfung der Verfassung von 1819 aufrichtig aber nicht eben so scharfsichtig, in ihrer Handhabung ehrlich aber muthlos, in ihrer Entwicklung zögernd und unklug, in ihrer Beseitigung unstaatsmännisch gewesen sei.

V.

Schlusswort.

Welcherlei grundgesetzliche Bestimmungen werden itzt für Württemberg von der verfassungsändernden Versammlung verlangt, von der Regierung zugegeben, vielleicht von den allgemeinen deutschen Zuständen vorgeschrieben werden, — diess vermag Keiner vorauszusagen. Und Keiner kann auch nur ahnen, in welchen inneren und äusseren Verhältnissen sich die neuen Satzungen werden bewähren sollen, gegen welche Gefahren sie dem bedrohten Rechte Schutz und Kräftigung, der gefährdeten Ordnung Mittel zu geben haben werden. Allein zwei Lehren gibt jeden Falles die Erfahrung unter der alten Verfassung, ohne deren ausreichende Befolgung die neue Gesetzgebung, welchen Inhaltes und welcher Richtung sie auch seyn mag, niemals fest und zufriedenstellend seyn wird.

Die erste dieser Lehren ist, dass die neue Verfassung so bald und so vollständig als irgend möglich durch ausführende Gesetze und übereinstimmende Einrichtungen entwickelt, dadurch aber dem Leben näher gebracht und im ganzen Staatsleben befestigt werden muss. Es widerspricht dem Begriffe einer Verfassungs-Urkunde, mehr zu geben als die Grundzüge der beschlossenen Staatsform; auch die neue württembergische Verfassung kann und wird nichts enthalten als allgemeine Sätze, welche zwar wohl Ausgangspuncte für eine wissenschaftliche Bearbeitung oder für die Forderungen und Schlüsse eines ständischen Redners abgeben können, allein eine unmittelbare Anwendung durch die Behörden und Bürger noch keineswegs zulassen. Hierzu müssen entgegenstehende ältere Gesetze erst ganz oder theilweise aufgehoben, neue ausführliche Anweisungen über die Behandlung der einzelnen unter dem Grundsatze stehenden Fälle gegeben, nicht selten weit aussehende Einrichtungen getroffen werden. Es muss der allgemeine Gedanke Form, Begränzung, Ausnahmen, Werkzeuge bekommen. Soll nicht Widerspruch unter den verschiedenen Staatseinrichtungen Missvergnügen und Unsicherheit verursachen, so müssen auch die entfernteren und nur mittelbaren

Folgesätze gezogen, die rechtlichen Wirkungen eines neuen grossen Grundsatzes in den entfernteren Zweigen der Gesetzgebung und öffentlichen Einrichtung aufgefunden und geordnet werden. Diess Alles ist kein kleines Werk, zu dessen tüchtiger Vollendung Zeit, Ruhe, Scharfsinn und guter Wille gehören. Letzterer ist namentlich dann nicht gerade vorauszusetzen, wenn schon der Grundsatz gegen die Ansicht oder den Vortheil eines der Factoren des Staatswillens geht, nur mit Widerwillen also zu der Anwendbarmachung desselben geschritten wird. Nicht Jedermanns Sache ist Ergebung in das Unvermeidliche, oder Erhebung zu dem Standpuncte, auf welchem man nur in der Durchführung jedes einmal bestehenden Rechtes und jeder gesetzlichen Vorschrift auch die grösste Sicherheit für das eigene Rechtsgebiet, in der unumwundenen Geltendmachung auch des Widerwärtigen die Erlangung des Erwünschten sieht. Will also das Volk und die Regierung Württembergs, dass die von ihnen zu vereinbarende Verfassung das Beabsichtigte würke, dass sie Zufriedenheit bereite, dass sie daure: so müssen sie vom Tage der Gründung an bedacht seyn, dieselbe nach allen Seiten hin zu entwickeln, müssen mit schwäbischer Unverdrossenheit und mit männlichem Muthe alle Hindernisse rasch beseitigen. Und selbst wenn eine Bestimmung allseitig nicht mehr gefallen sollte, ist sie entweder auf gesetzlichem Wege ganz aufzuheben, oder sie muss auf verständige Weise durchgeführt werden. Am schädlichsten ist sie, wenn sie als gültig aber unausgeführt stehen bleibt. Nicht nur vergiftet dann ihr blosses Daseyn das ganze Vertrauen in die Wahrheit des Grundgesetzes und in die Aufrichtigkeit der Staatsleiter; sondern es ist mit grösster Bestimmtheit darauf zu rechnen, dass ein solcher Satz, den man längst vergessen und in sich verfallen glaubte, in irgend einem unglücklichsten Augenblicke und in schlimmer Absicht auftaucht. Und mögen nur weder Regierung noch Stände, mag keine Parthei wähnen, für sie gelte diese Nothwendigkeit nicht.

Die zweite Lehre der Erfahrung betrifft nur das württembergische Volk. Sie geht dahin, dass sich dasselbe in die seinen verschiedenen Grundansichten entsprechenden Partheien fest zusammenschare und ordne. Dazu gehört aber, dass jede Parthei

sich ihres leitenden Gedankens völlig klar und er scharf und gemeinverständlich ausgesprochen wird; dass jede Parthei die nöthige Anzahl von Organen ihrer Ansichten unterhält, und zwar entsprechend den verschiedenen Bildungsstufen und örtlichen Abschattungen; dass sie sich bei jeder wichtigen Angelegenheit betheiligt und mit unzersplitterter Kraft auf Durchsetzung ihrer Absicht hinarbeitet; dass sie nicht müde wird zu werben für ihr Lager, die Gegner zu widerlegen; namentlich aber, dass sie ihre Führer in die Ständeversammlung sende, sie dort mit ihrem ganzen Gewichte stütze, seyen sie nun gerade in der Regierung oder in der Widerspruchsparthei. Natürlich ist dabei nur von gesetzlich erlaubten Mitteln der Partheiordnung die Rede; und nimmermehr kann und soll namentlich dem Unwesen das Wort geredet werden, neben der Regierung eine dieselbe lähmende Klubverbindung und blinde Unterordnung zu bilden. Gegen solche Vorbereitungen des Umsturzes müssen die Gesetze den Staat schützen; nicht Verschwörungen sondern die natürlichen Partheien eines freien Staates sollen geordnet werden. Diese aber sind eben so rechtlich als unentbehrlich. Nur in einem gesunden Partheileben kann die constitutionelle Staatsform Kraft finden; nur gut eingerichtete Partheien können namentlich eine parlamentarische Regierung zu Wege bringen. Allerdings hört dann der Kampf auf dem staatlichen Gebiete, das Ringen um die Mehrheit, also um die Herrschaft nicht auf; und ohne Schattenseiten und Missbräuche ist ein solcher Zustand auch nicht. Allein wenn irgend ein Land, so hat Württemberg in den letzten dreissig Jahren die Erfahrung gemacht, dass noch weit schlimmere Folgen daraus kommen, wenn das constitutionelle Wesen so aufgefasst wird, dass sich die Regierung als eine selbstständige, dem Volke und dessen geistigem und staatlichem Ausdrucke, der Ständeversammlung, grundsätzlich gegenüberstehende Macht betrachtet, welche ihrer Seits gehorsame Anhänger in den Kammern und in sonstigen Kreisen zu haben und zu erwerben sucht, nicht aber aus der gerade bestehenden Mehrheit hervorgeht und sich auf diese stützt. Eine solche Regierung erscheint dann als der gemeinsame Gegner, der von allen Seiten angegriffen wird und sich nur mit den dürren Buchstaben des Gesetzes schirmen kann, und den zu unter-

stützen fast als eine Schmach gilt; während eine parlamentarische Regierung immer die Mehrheit des Volkes für sich hat, und ihre Anhänger mit ihr sich selbst vertheidigen, darin aber eine Ehre setzen und auch vom Gegner darum nicht getadelt werden. Die bureaukratische Regierung kann ehrliche Unterstützung nur von der Dankbarkeit für eine gute Verwaltung erwarten, also von einer seltenen und wandelbaren menschlichen Eigenschaft; die parlamentarische hat die Interessen für sich und den Genossenschaftsgeist, welche nie fehlen noch im Stiche lassen. Die Angriffe gegen ein bureaukratisches Ministerium sind oft ungemessen und so, dass ihr Sieg jede vernünftige Regierung unmöglich machen müsste; ein parlamentarisches Ministerium greift auch der erbittertste Gegner nur in der Hoffnung einer Nachfolge in dessen Macht an und er hütet sich daher wohl, seine eigene künftige Stellung grundsätzlich zu verderben. Mit Einem Worte, das Regieren mit einem Hof- oder einem bureaukratischen Ministerium gegenüber von Kammern ist das barbarische Stadium des constitutionellen Lebens, und es ist hohe Zeit, dass Württemberg aus demselben trete. Fürst, Regierung und Volk werden sich gleichmässig wohl dabei befinden. Beweis und Muster liefert das Vorrücken der englischen Verfassung aus der Zeit der Stuarts in die der Könige aus dem hannöverschen Stamme. Noch fehlt aber viel, dass die Bürger Württembergs diese Forderung, sich nach grossen Meinungsabtheilungen zu schaaren, alle begriffen. Die demokratische Parthei ist hier den übrigen weit voran an Einsicht, Eifer und Aufopferung, und geht daher auch bis itzt immer als Sieger aus dem schwach von den Gegnern geführten Zwiste hervor. Mögen sich namentlich die Constitutionellen überzeugen, dass wenn sie in Vereinzelung, in mimosenartiger Scheue vor der Oeffentlichkeit, in schlaffem Zuschauen verharren, wenn sie den Wahnsinn begehen, die eigenen Führer zu verlassen sobald diese an die Spitze der Geschäfte gekommen sind und nun die lange erstrebten Zwecke der Parthei verwürklichen können: entweder, je nach den Zeitläuften, die Demokraten ihre Ansichten bei den Gesetzen und öffentlichen Einrichtungen gewaltthätig durchsetzen werden, oder wieder ein bureaukratisches

Regiment eintritt. In keinem der beiden Fälle aber ist eine parlamentarische Regierung.

Noch ist die Möglichkeit nicht verloren, dass „hie gut Württemberg allweg“ zur Wahrheit werde, und mehr als bisher. Allein unläugbar bedarf es klarer Einsicht, entschlossenen Muthes und fügsamer Benützung der Lehren der Erfahrung: sonst wird die Geschichte der itzt zu entwerfenden Verfassung noch weit unerquicklicher, als die der itzt zu Grabe gebrachten. Einen dreissigjährigen Zeitraum würde sie freilich nicht umfassen.